

BGer 9C_339/2017 vom 19. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_339_2017

FR: TF 9C_339/2017 du 19 juin 2017

IT: TF 9C_339/2017 del 19 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat gestützt auf das polydisziplinäre Gutachten der medizinischen Abklärungsstelle BEGAZ vom 15. Mai 2014 einen verbesserten Gesundheitszustand und für angepasste Tätigkeiten eine Arbeitsfähigkeit von nunmehr 90 % festgestellt. Für die Invaliditätsbemessung hat sie einen Prozentvergleich vorgenommen und erwogen, selbst bei Berücksichtigung eines maximalen Tabellenlohnabzuges (vgl. BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301; 126 V 75 E. 5b/bb-cc S. 80) resultiere ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 32,5 %. Folglich hat sie die Rentenaufhebung bestätigt.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht einzig geltend, das kantonale Gericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass sich sein Gesundheitszustand zwischen der Erstellung des BEGAZ-Gutachtens am 15. Mai 2014 und dem Erlass der angefochtenen Verfügung am 26. November 2015 nicht verschlechtert habe. Die Vorinstanz hätte diesbezüglich eine Parteibefragung durchführen müssen.

E. 2.3

Es liegt keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV ; Art. 6 Ziff. 1 EMRK) oder des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 61 lit. c ATSG) vor, wenn ein Gericht auf die Abnahme beantragter Beweismittel verzichtet, weil es auf Grund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür (zum Begriff der Willkür: BGE 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f. mit Hinweisen) in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 140 I 285 E. 6.3.1 S. 299 ; 136 I 229 E. 5.3 S. 237).

E. 2.4

Das kantonale Gericht hat in Bezug auf die vom Beschwerdeführer behauptete Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes festgestellt, dass darauf keine objektivierbaren Hinweise hindeuten. Dass diese Feststellung offensichtlich unrichtig sein oder auf einer Rechtsverletzung beruhen soll, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht geltend gemacht. Sie bleibt für das Bundesgericht verbindlich (E. 1). Damit hat die Vorinstanz ihren Verzicht auf eine Parteibefragung nachvollziehbar begründet. Es kann daher weder von einer Verletzung der Begründungspflicht (vgl. z.B. Urteil 9C_399/2016 vom 18. Januar 2017 E. 3.2 mit Hinweisen) noch von willkürlicher Beweiswürdigung (E. 2.3) gesprochen werden.

E. 2.5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Abs. 3) erledigt.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.